

Titel:

**Kostenentscheidung bei übereinstimmender Erledigungserklärung und
Kostenübernahmeerklärung**

Normenkette:

ZPO § 91a

Leitsatz:

Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und hat sich eine Partei zur Übernahme der Kosten bereit erklärt, ist die Kostenpflicht dieser Partei im Beschluss gem. § 91a ZPO auszusprechen. (Rn. 1 – 3) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

übereinstimmende Erledigungserklärung, Kostenentscheidung, Kostenübernahmeerklärung

Tenor

1. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

2

Die Beklagtenpartei hat sich der Erledigterklärung der Klagepartei angeschlossen.

3

Die Beklagtenpartei hat sich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.